

Der Hersteller garantiert den Erfüllungszweck für die unter eigenen Markennamen und/oder unter dem Markennamen beaufsichtigter Gesellschaften auf den Markt gebrachten Produkten mit den von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Fristen und Bedingungen. Die Garantielaufzeit beträgt 12 Monate (gewerbliche Nutzung) und 24 Monate (bei ausschließlich privater Nutzung) ab Datum des Ersterwerbs des Produkts durch den Endabnehmer. Neben den Ansprüchen aus dieser Gewährleistung hat der Endabnehmer gesetzliche Gewährleistungsansprüche aus seinem Kaufvertrag mit dem jeweiligen Händler, die durch diese Garantie nicht eingeschränkt werden. Gültigkeit der Garantie (siehe Anhang). Um die Gewährleistung beanspruchen zu können, muss der Käufer dem Händler eventuell Schäden/Mängel innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Fristen mitteilen, und zwar mit offizieller Dokumentation und Nachweis des Kaufdatums, sowie Kaufrechnung und Quittung oder einen anderen Nachweis des Kaufs mit Angabe der Seriennummer des betreffenden Produkts sowie den gekennzeichneten Pflichtfeldern im Service-Antrag. Erfolgt die Schadenmeldung erst nach Ablauf der genannten Fristen, oder ohne die oben angegebene Dokumentation, werden keinerlei Garantieleistungen zuerkannt. Die Garantie bezieht sich allein auf das Ersetzen der Teile zu den damit verbundenen Kosten, insofern die Schäden laut unanfechtbarem Urteil der technischen Leitung oder von ihr zugelassener Stellen unmittelbar auf Herstellungsmängel oder Montagefehler des Herstellers zurückgehen; jedwede Haftung für anderweitige Kosten und Schäden und aus der Benutzung und/oder der teilweisen und/oder völligen Unbenutzbarkeit (des Produktes resultierende direkte und/oder indirekte Verluste) sind von der Garantie ausgeschlossen. Die Garantie auf Ersatzteile, die für eine Reparatur während der Garantielaufzeit verwendet wurden, ist in jedem Fall auf die vom Gesetz vorgeschriebenen Zeiträume beschränkt und sind von einer Erweiterung grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Garantie ist nur und ausschließlich dann beanspruchbar, wenn der Austausch der Teile von dazu autorisiertem Personal und mit Original-Ersatzteilen durchgeführt wurde. Die Garantiereparatur wird am Verkaufsstandort des Händlers, bei dem das betreffende Produkt erworben wurde, oder bei einem dem Kunden nahegelegenen autorisiertem Servicepartners gemäß unserer Garantie/- Reparaturbestimmungen durchgeführt; alle mit der Reparatur zusammenhängenden Eigenleistungen des Endkunden für Transport und/oder Verpackung und/oder Abwicklung sind nicht gewährleistungsfähig. Das Produkt muss an dem Ort, an dem die Garantieleistung beansprucht werden kann, ohne Änderung und andere Vorrichtungen und/oder anderes nicht bereits zum Verkaufszeitpunkt montiertes Zubehör vorgelegt werden. Zugestanden wird die Garantieleistung nur und ausschließlich dann, wenn ein Serviceantrag gestellt wird und keiner der nachfolgend aufgeführten Punkte (A-I) zutrifft. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen oder aber, wenn einer der im Folgenden aufgelisteten Fälle zutrifft, verfällt der Garantieanspruch automatisch:

- A) Keine oder nicht ordnungsgemäße Wartung seitens des Benutzers oder seitens Dritter.
- B) Aufbrechen der angebrachten Siegel und/oder Änderung des Gerätes sowie der Programmierungsparameter seitens des Benutzers und/oder seitens Dritter.
- C) Verwendung nicht geeigneter Kraft- und/oder Schmierstoffe seitens des Benutzers und/oder seitens Dritter.
- D) Unsachgemäße Benutzung sowie nicht bestimmungsgemäßer Einsatz nach Ort, Art und Weise seitens des Benutzers und/oder Dritter.
- E) Nicht vorgesehen für professionelle/gewerbliche Nutzung der Semi-Profi Produktserie sind die Baureihen „Home“, „PX“, „WX“ und „P Inverter“.
- F) Von nicht autorisiertem Personal durchgeführte Reparaturen ohne Freigabe durch Pramac GmbH / Pramac Storage.
- G) Verwendung von nicht originalen Ersatzteilen seitens des Benutzers und/oder durch Dritte.
- H) Stöße, Feuer, Überschwemmungen und/oder andere unvorhergesehene umweltbedingte Vorkommnisse sowie höhere Gewalt.
- I) Fehlendes Inbetriebnahme- oder Übergabeprotokoll

Zudem ist die Garantie nicht anwendbar auf Schäden, die durch den normalen Verschleiß (z.B. Starterbatterien, Räder usw.) entstehen. Die Garantie auf Teile, die nicht vom Hersteller produziert wurden (Motoren), gilt wie von den Herstellern der betreffenden Teile zugestanden. Diese Garantie wird dem Kunden/Benutzer, die ihm von der EG-Direktive 99/44/CE vom 25. Mai 1999 zuerkannten Rechte, in keiner Weise vorenthalten. Außerdem ersetzt und annulliert diese Garantie jede andere ausgegebene oder miteinbegriffene Garantiezusage und kann, es sei denn auf schriftlichem Weg durch den Hersteller selbst, nicht verändert werden.

Dauer der Gewährleistung / Garantie:

Der Zeitraum der Gewährleistung und der Garantie entnehmen Sie bitte den einzelnen Garantieerklärungen der betreffenden Divisionen innerhalb der Pramac Group. Diese wären:

- Flurfoerdertechnik_Garantieerklärung
- Power Consumer
- Power Engineering
- Generac mobile
- CI_Storage_PSS_Garantieerklärung

Für alle anderen hier nicht angeführten Produkte gelten die oben genannten Standardbedingungen

Garantieabwicklung

1) Altteile aus Garantieantrag

Die Altteile zu einem Garantie-/Gewährleistungsantrag müssen, nach Vorgabe von „7.“ „Frei Haus“ zu PRAMAC zur Prüfung mit Garantieantrag zurückgesandt werden; nach der Prüfung erfolgt gegebenenfalls eine Gutschrift der Ersatzteile und des entsprechenden Arbeitsaufwandes nach unseren Richtzeiten. Altteile die keine Garantie/Gewährleistungsgutschrift erhalten, werden für 4 Wochen für eine etwaige Rückforderung durch den Händler/Kunden bei Pramac verwahrt.

2.) Ersatzteillieferung:

Wird PRAMAC auf Grund der Garantie in Anspruch genommen, erfolgt die Lieferung der Ersatzteile so rasch wie möglich. Ein Anspruch des Kunden auf umgehende Lieferung ist jedoch ausgeschlossen. Eine verzögerte Lieferung begründet daher keine Schadensersatzforderung gegen PRAMAC und führt auch nicht zur Verlängerung der Garantiezeit.

3.) Verwendete Ersatzteile:

Im Garantiefall werden nur Original-PRAMAC-Teile vergütet, zu Ihrem Pramac Einkaufspreis sowie dem Mindermengenzuschlag von 10,- Euro bei Teilebestellungen unter 30,- Euro Bruttowarenwert. Klein und Reinigungsmaterial ausgenommen.

4.) Bezugskosten:

100 % gegen Nachweis ausgenommen Expresszuschlag.

5.) Arbeitszeit:

Die Vergütung erfolgt nach unseren Gewährleistungssätzen, ausgenommen reine Ersatzteilgarantien. Hierzu gelten unsere Reparaturrichtzeiten.

6.) Vor-Ort-Reparaturen:

Vor-Ort-Reparaturen werden nur gegen vorhergehende Freigabe durchgeführt und vergütet, dies gilt jedoch nicht für manuelle Gabelhubwagen und portable Stromerzeuger. PRAMAC behält sich vor, im Ausnahmefall defekte Geräte direkt beim Endkunden abzuholen und repariert zurückzusenden. Stromerzeuger, die fest installiert sind, können je nach Aufwand und Freigabe vor Ort repariert werden. Aggregate ab 13 kVA müssen immer mit PRAMAC abgestimmt werden! Es gelten die Vergütungen welche in den Gewährleistungssätzen geregelt sind.

7.) Frachtkosten:

Transportkosten bei Ersatzteilen nur Standardversand. Bei Nachtversand geht die Differenz zu Lasten des Händlers. Frachtkosten zu PRAMAC werden nur für größere Generatoren ab 15 kVA oder Deichselstapler anhand der Transportrechnung nach Rücksprache mit Pramac vergütet. Es werden keine Transportkosten vom Anwender zum Händler vergütet. Grundsätzlich werden defekte Teile an Pramac zurückgesendet, in Ausnahmefällen sehen wir in schriftlicher Form von einer Rücksendung ab. Versandkosten können gegen Vorlage der Originalrechnung mit Bezug zum Gewährleistungsvorgang geltend gemacht werden (siehe Punkt 1.).

8.) Andere Aufwendungen:

Mietkosten, Ausfallkosten etc. werden nicht vergütet.

9.) Motorengarantie:

Die Garantieabwicklung erfolgt nach den Richtlinien des jeweiligen Motorenherstellers.

10.) Garantiedaten:

Folgende Daten werden benötigt, sonst erfolgt keine Bearbeitung des Serviceantrags:

- Gerätemodell, Geräte Seriennummer, Baujahr
- Kaufdatum des Anwenders/Eigentümers, Kopie des Verkaufsbeleges/Rechnung
- Unterschrift des Anforderers und die damit verbundene Einwilligung zu unseren Gewährleistungsbedingungen
- Motorhersteller, Motormodell, Motor Seriennummer (bei Motorengarantie)
- detaillierte Fehlerbeschreibung mit Hergang („Defekt“ / „Geht nicht“ ist keine Schadensbeschreibung)
- Ausgeführte Arbeiten und Arbeitszeit in Minuten (1h=60min)
- verwendete Ersatzteile (Artikelnummern) und Bezugsrechnungsnummer (Kopie)
- Anschrift des Anwenders/Eigentümers/Standort des Geräts
- Betriebsstunden (wenn Stundenzähler vorhanden)
- Nachweis der vorgeschriebenen Wartungen
- Sämtliche von Pramac nachgeforderten Unterlagen

11.) Hinweise zur Rechnungsstellung bei Garantiefällen:

Reparaturaufwendungen welche 60% des Gerätepreises übersteigen, müssen mit Pramac GmbH abgesprochen werden bzgl. Durchführung, Austausch, Rückholung und Prüfung für die weitere Vorgehensweise.

Pramac behält sich eine Streichung von Sammelposten (Reinigung, Kleinteile, etc.) auf Rechnungen und im Serviceantrag vor, wenn es berechnete Zweifel an deren Berechtigungen gibt.

Ersatzteillieferungen erfolgen mit Rechnungsstellung zu den jeweiligen Einkaufskonditionen (ZZ 60T Netto). Eine Gutschrift erfolgt nach Rücksendung und Begutachtung/Prüfung der Austauschteile durch unsere technische Abteilung.

12.) Reparaturrichtlinien:

Außerhalb der Garantie / Gewährleistung mit Kenntnisnahme durch den Kunden:

- Reparatursendungen an Pramac werden nur als Frei-Haus Lieferungen angenommen!
- Unter 100,00 € Netto werden Reparaturarbeiten ohne gesonderte Freigabe ausgeführt und in Rechnung gestellt.
- Über 100,00 € wird ein Kostenvoranschlag erstellt, der mit 49,00 € berechnet wird. Erfolgt eine Reparaturfreigabe, werden diese wieder gutgeschrieben.
- Die Versandkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Einsenders (Händler/Kunde).